

# ZG\_OBERGERICHT BS 2023 65 vom 20. Dezember 2023

ZG Obergericht, 2023-12-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_obergericht\\_BS\\_2023\\_65](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2023_65)

FR: ZG\_OBERGERICHT BS 2023 65 du 20 décembre 2023

IT: ZG\_OBERGERICHT BS 2023 65 del 20 dicembre 2023

## Regeste

I. Beschwerdeabteilung

## Erwägungen

### E. 1

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der I. Beschwerdeabteilung des Obergerichts des Kantons Zug innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO, § 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Obergerichts [GO OG; BGS 161.112]). Jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheids hat, ist zur Einlegung eines Rechtsmittels befugt (Art. 382 Abs. 1 StPO). Partei ist namentlich die Privatklägerschaft (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO). Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren im Straf- oder Zivilpunkt zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Geschädigt ist, wer durch die Straftat in seinen Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). In seinen Rechten unmittelbar verletzt ist, wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsguts ist. Der Rechtsmittelkläger muss also selbst und unmittelbar in seinen Interessen tangiert sein. Keine Beschwer liegt demgegenüber vor, wenn der Entscheid (nur) für andere nachteilig ist (vgl. Schmid/Jositsch, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar,

### E. 4

Gemäss Art. 314 Abs. 1 StPO kann die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung sistieren, wenn die Täterschaft oder ihr Aufenthalt unbekannt ist oder andere vorübergehende Verfahrenshindernisse bestehen (lit. a), wenn der Ausgang des Strafverfahrens von einem anderen Verfahren abhängt und es angebracht erscheint, dessen Ausgang abzuwarten (lit. b), wenn ein Vergleichsverfahren hängig ist und es angebracht erscheint, dessen Ausgang abzuwarten (lit. c) oder wenn ein Sachentscheid von der weiteren Entwicklung der Tatfolgen abhängt (lit. d). Eine Sistierung gestützt auf Art. 314 Abs. 1 lit. b StPO ist nur möglich, wenn das Strafverfahren vom Ergebnis des konnexen Verfahrens abhängt, das Beschleunigungsgebot nicht verletzt wird und insbesondere nicht die Verjährung droht. So ist ein Geldwäschereiverfahren zu sistieren, wenn in einem anderen Verfahren abgeklärt wird, ob eine strafbare Vortat gegeben ist (vgl. Landshut/Bosshard, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.]. Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], 3. A. 2020, Art. 314 StPO N 23; Schmid/Jositsch, a.a.O., Art. 314 StPO N 6; Vogelsang, Basler Kommentar, 3. A. 2023, Art. 314 StPO N 15; Beschluss des Bundesstrafgerichts, Beschwerdekammer, BB.2014.124-125 vom 6. Februar 2015 E. 3.2 ff.). Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Sistierung zu verfügen ist, kommt der Staatsanwaltschaft ein gewisser Ermessenspielraum zu (vgl. Urteil des Bundesgerichts

1C\_188/2019 vom 17. September 2019 E. 2.2).

#### **E. 4.1**

Eine im Kanton Zug zu führende Strafuntersuchung wegen des Verdachts auf Geldwäscherei hängt in zweifacher Hinsicht von der Strafuntersuchung in Luxemburg ab.

Seite 6/10

##### **E. 4.1.1**

Zum einen ist die Ermittlung der Vortaten Voraussetzung dafür, dass die Zuständigkeit für die mutmasslichen Geldwäschereihandlungen festgelegt werden kann. Das betroffene Vermögen war in Luxemburg angelegt. Die mutmasslichen Tathandlungen gegen das Vermögen wurden mutmasslich in Luxemburg verübt (zur Anzeige gebracht wurden "unautorisierte Vermögensübertragungen" bzw. "autorisierte Transaktionen" durch Angestellte der Bank D. \_\_\_\_\_ S.A.). Der Angezeigte hat seit dem Jahr 2012 Wohnsitz in Luxemburg (vgl. act. 4 S. 2 f.). Schon die Frage der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug hängt somit von der Vortatenermittlung in Luxemburg ab.

##### **E. 4.1.2**

Zum andern ist die Ermittlung der Vortaten unabdingbar für die Ermittlung wegen Geldwäscherei. Der Tatbestand der Geldwäscherei verlangt den Nachweis der Vortat (vgl. Art. 305bis Ziff. 1 StGB; BGE 145 IV 335 E. 3.1). Wie eingangs erwähnt, führt das Tribunal d'Arrondissement de et à Luxembourg, Cabinet du juge d'instruction, eine Strafuntersuchung gegen die D. \_\_\_\_\_ S.A. bzw. Angestellte der Bank sowie gegen unbekannt betreffend Verdacht auf Betrug, Urkundenfälschung, Verwendung gefälschter Urkunden etc. nach luxemburgischen Recht. Bei dieser Strafuntersuchung soll abgeklärt werden, ob das bei der Bank angelegte Vermögen der Beschwerdeführerin durch "unrechtmässige Vermögensübertragungen" bzw. "unautorisierte Transaktionen" auf Schweizer Bankkonten verschoben wurde. Mithin soll untersucht werden, ob Gelder aus einer verbrecherischen Vortat auf Schweizer Bankkonten flossen. Vom Ergebnis der luxemburgischen Untersuchung hängt ab, ob das gegen E. \_\_\_\_\_ eröffnete Strafverfahren wegen Geldwäscherei weitergeführt werden kann. Unter diesen Umständen drängt sich eine Sistierung des Strafverfahrens gegen E. \_\_\_\_\_ betreffend Geldwäscherei bis zur Strafübernahme durch das Cabinet du juge d'instruction in Luxemburg bzw. längstens bis zu einem rechtskräftigen Entscheid aus den Aktenzeichen Az. 14261/16/CD, Az. 9921/17/CD und Az. 17779/17/CD auf.

#### **E. 4.2**

Was die Beschwerdeführerin gegen die Sistierung vorbringt, vermag nicht zu überzeugen.

##### **E. 4.2.1**

Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin ist Art. 314 Abs. 3 StPO nicht verletzt. Nach dieser Bestimmung hat die Staatsanwaltschaft vor der Sistierung die Beweise zu erheben, deren Verlust zu befürchten ist. Die Beschwerdeführerin macht geltend, durch die Sistierung würden "wichtige und leicht erhebbare Beweise" bzw. "wichtige Beweise über den Eingang, den Verbleib und die weiteren Wege der deliktischen Vermögenswerte" verloren gehen (vgl. act. 1 Rz 29 ff.). Mit ihren pauschalen Ausführungen substantiiert sie nicht, welche konkreten und erheblichen Beweise ihr definitiv verloren gehen könnten, wenn diese nicht sofort sicher gestellt würden. Bereits aus diesem Grund kann ihr nicht

gefolgt werden. Selbst wenn die Beschwerdeführerin ihrer Substanziierungspflicht hinreichend nachgekommen wäre, wäre ihr nicht geholfen. Gemäss Strafanzeige verlangt die Beschwerdeführerin die Sperre der Vermögenwerte, die sich bei der J. \_\_\_\_\_ und der K. \_\_\_\_\_ befinden und über welche die F. \_\_\_\_\_ AG und/oder E. \_\_\_\_\_ und/oder die Fonds verfügen konnten und können, um sie anschliessend "beschlagnahmen und zurückführen" zu können. Zudem beantragt sie die Edition sämtlicher Unterlagen der Konten bei der J. \_\_\_\_\_ und der K. \_\_\_\_\_ seit 2008, über welche die F. \_\_\_\_\_ AG und/oder E. \_\_\_\_\_ und/oder die Fonds verfügen konnten und können, insbesondere Kontoauszüge und Fondsunterlagen (vgl. act. 1/1 S. 25). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts gehört die der Beschlagnahme vorangehende Edition von Bankunterlagen zwar nicht zu den strafprozessualen Zwangsmassnahmen, da es die Bank selbst in der Hand hat, ob sie die Unterlagen herausgeben will oder nicht. Falls die

Seite 7/10 Bank es jedoch ablehnt, die Unterlagen zu edieren, kommen Zwangsmassnahmen in Betracht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1S.4/2006 vom 16. Mai 2006 E. 1.4). Für die Beschlagnahme als Zwangsmassnahme gelten die allgemeinen Voraussetzungen für Zwangsmassnahmen nach Art. 196 ff. StPO. Gemäss Art. 197 Abs. 1 lit. b StPO können Zwangsmassnahmen nur ergriffen werden, wenn ein hinreichender Tatverdacht besteht. Vorliegend fehlt es – zur Zeit – an einem hinreichenden Tatverdacht, nachdem die Vortaten nach Angaben der Beschwerdeführerin in Luxemburg stattfanden, die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug das Cabinet du juge d'instruction in Luxemburg um Übernahme der Strafuntersuchung gegen E. \_\_\_\_\_ ersucht hat und für den Fall der Abweisung des Strafübernahmebegehrens ein rechtskräftiges Urteil betreffend allfällige Vortaten zur den hierorts geltend gemachten Geldwäschereihandlungen abgewartet werden muss (vgl. E. 4.1). Im Lichte dieser Überlegungen besteht kein Anlass, "wichtige und leicht erhebliche Beweise sicherzustellen". Daran ändert die für Banken geltende zehnjährige Frist zur Aufbewahrung der Geschäftsbücher nichts (vgl. Art. 958f Abs. 1 OR). Wie dargelegt, fehlt vorliegend der hinreichende Tatverdacht für die Erhebung von Zwangsmassnahmen. Entsprechend besteht keine Grundlage, Vermögenswerte zu sperren und Bankunterlagen zu edieren, die älter als zehn Jahre sind. Hinzu kommt, dass für Finanzdienstleister zusätzliche aufsichtsrechtliche Dokumentations- und Rechenschaftspflichten bestehen. Die Rechenschaftsablage gegenüber der Kundin oder dem Kunden erfolgt auf einem dauerhaften Datenträger zu den mit der Kundin oder dem Kunden vereinbarten Zeitintervall bzw. auf deren Anfrage hin (vgl. Art. 15 f. des Bundesgesetzes über Finanzdienstleistungen [Finanzdienstleistungsgesetz, FIDLEG; SR 950.1] und Art. 18 f. der Verordnung über die Finanzdienstleistungen [Finanzdienstleistungsverordnung, FIDLEV; SR 950.11]). Folglich müssten bei den Banken auf einem "dauerhaften Datenträger" nicht mehr aufbewahrungspflichtige Dokumente vorhanden und auffindbar sein.

#### **E. 4.2.2**

Es liegen – entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin – objektive Gründe für eine Sistierung vor. Art. 314 Abs. 1 StPO ist nicht verletzt. Wie dargelegt hängt der Ausgang des Schweizer Strafverfahrens von demjenigen in Luxemburg ab (Art. 319 Abs. 1 lit. b StPO; vgl. vorne E. 4.1). Weitere Sistierungsgründe (Art. 319 lit. a, c oder d StPO) bestehen nicht (vgl. act. 1 Rz 37 ff.).

#### **E. 4.2.3**

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt droht keine Verjährung, wie die Beschwerdeführerin selbst einräumt (vgl. act. 1 Rz 41 ff.). Geldwäscherei setzt den Nachweis eines Verbrechens voraus, das im Zeitpunkt der Vereitelungshandlung nicht verjährt ist. Ist die Vortat im Ausland begangen worden, beurteilt sich deren Verjährung in erster Linie nach dem ausländischen Recht (vgl. BGE 126 IV 255 E. 3). Nach Luxemburger Recht beträgt die Verfolgungsverjährung für die ungetreue Geschäftsbesorgung fünf Jahre bzw. für Urkundenfälschung zehn Jahre, wird aber durch Handlungen der Strafverfolgungsbehörden jeweils unterbrochen (vgl. act. 1 Rz 42). Die Geldwäschereihandlungen sollen ab 2008 über mehrere Jahre begangen worden sein (vgl. act. 1 Rz 43). Die Verfolgungsverjährung der Vortaten steht demnach noch nicht unmittelbar bevor. Für Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1 StGB wird eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren angedroht. Wenn die für die Tat angedrohte Höchststrafe eine Freiheitsstrafe von drei Jahren ist, verjährt die Strafverfolgung in 10 Jahren (Art. 97 Abs. 1 lit. b StGB). Folglich steht auch die Verfolgungsverjährung der Geldwäscherei noch nicht unmittelbar bevor.

Seite 8/10

#### **E. 4.2.4**

Nicht zu beanstanden ist weiter, dass die Sistierung gemäss Ziff. 1 der Verfügung der Staatsanwaltschaft "bis zur Strafübernahme durch das Cabinet du juge d'instruction in Luxemburg bzw. längstens bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung aus den Aktenzeichen Az. 14261/16/CD, Az. 9921/17/CD und Az 17779/17/CD" erfolgt (vgl. act. 1 Rz 48 f.). Die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug ersuchte mit Schreiben vom 21. März 2022 das Cabinet du juge d'instruction in Luxemburg um Übernahme der Strafuntersuchung gegen E.\_\_\_\_\_. Das Ersuchen ist noch hängig. Wird dem Strafübernahmebegehren stattgegeben, ist die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug nicht mehr zuständig. Damit würde auch die Sistierung dahinfallen. Wird das Strafübernahmebegehren abgewiesen, muss die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug zuwarten, bis die Vortaten für die beanzeigten Geldwäschereihandlungen untersucht sind. Diesfalls würde die Sistierung bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über die Vortaten aufrechterhalten. Insoweit ist die Verfügung der Staatsanwaltschaft klar und hinreichend bestimmt.

#### **E. 5**

Schliesslich moniert die Beschwerdeführerin, Dispositiv-Ziffer 2 der Verfügung der Staatsanwaltschaft, wonach die Sistierungsverfügung zur definitiven Einstellungsverfügung werde, wenn bis zum Eintritt der Verfolgungsverjährung (mutmasslich ab 2024 einsetzend) keine Wiederaufnahme des Verfahrens erfolge, sei unklar und unbestimmt (vgl. act 1 Rz 50 f.).

#### **E. 5.1**

Die Sistierung des Verfahrens erfolgt durch einen verfahrensleitenden Entscheid und führt zu einer vorübergehenden Aussetzung der Strafverfolgung. Die Sistierung stellt eine Verfahrenserledigung lediglich prozessualer Natur dar und gilt daher nicht als eigentliche oder echte Erledigungsart. Dies unterscheidet sie von der Nichtanhandnahme gemäss Art. 310 StPO und der Verfahrenseinstellung gemäss Art. 319 ff. StPO, die gemäss Art. 321 StPO einem freisprechenden Urteil gleichzusetzen ist. Dementsprechend bedingen die Sistierung und die Einstellung zwei Verfahrensschritte. Erst wenn die Voraussetzungen für die Sistierung weggefallen sind, kann die definitive Einstellung verfügt werden (vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons Thurgau SW.2015.91 vom 24. September 2015 E. 2a).

Tritt in einer sistierten Stra- funtersuchung die Verfolgungsverjährung ein, ist folglich die Untersuchung wieder aufzu- nehmen und mit Einstellungsverfügung abzuschliessen (vgl. Weisung der Oberstaatsanwalt- schaft des Kantons Zürich für das Vorverfahren [WOSTA] vom 24. Januar 2023 Ziff. 12.7.7; zum Ganzen: Urteil des Obergerichts Zug BS 2023 28 vom 7. November 2023 E. 4.1-4.3).

## **E. 5.2**

Die Anordnung der Staatsanwaltschaft in Ziff. 2 der Verfügung vom 19. Juli 2023, wonach die Sistierungsverfügung zur definitiven Einstellungsverfügung wird und das Strafverfahren als definitiv eingestellt gilt, wenn bis zum Eintritt der Verfolgungsverjährung keine Wiederauf- nahme des Verfahrens erfolgt, ist somit nicht mit Art. 319 StPO vereinbar. Das von der Staatsanwaltschaft gewählte Vorgehen mag zwar pragmatisch und prozessökonomisch sein. Es fehlt aber eine unbedingte verfahrenserledigende Verfügung, die in Form und Inhalt Art. 80 f. StPO genügt. Jede Einstellungsverfügung muss gemäss Art. 320 Abs. 1 i.V.m. Art. 81 Abs. 2 lit. b StPO datiert werden. An diesem Erfordernis fehlt es bei dem von der Staatsanwaltschaft gewählten Vorgehen. Dies kann zu Schwierigkeiten bei der Erhebung von Rechtsmitteln führen. Gemäss Art. 322 Abs. 2 StPO können die Parteien die Einstel- lungsverfügung innert 10 Tagen bei der Beschwerdeinstanz anfechten. Wenn die Sistie- rungsverfügung bei Eintritt der Verfolgungsverjährung automatisch als Einstellungsverfügung gelten würde, hätten die Betroffenen keine genaue Kenntnis, wann die Rechtsmittelfrist ge- gen die (definitive) Einstellungsverfügung zu laufen beginnt. Das Vorgehen der Staatsan-

Seite 9/10 waltschaft zwingt zudem die Parteien, ein allfälliges Rechtsmittel bereits gegen die Sistie- rungsverfügung zu ergreifen, obwohl noch gar nicht sicher ist, ob das Strafverfahren gegen die Beschuldigten tatsächlich definitiv eingestellt werden kann (vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons Thurgau SW.2015.91 vom 24. September 2015 E. 2b). Hinzu kommt, dass die Leitung der Staatsanwaltschaft gemäss § 3 Abs. 3 lit. j der Verordnung über die Staatsan- waltschaft (VO STA; BGS 161.3) die Einstellungsverfügungen bei Verbrechen und Vergehen zu genehmigen hat. Auch aus diesem Grund ist eine automatische Umwandlung einer Sistie- rungsverfügung, die nicht zu genehmigen ist, in eine Einstellungsverfügung mehr als proble- matisch. Somit ist Ziff. 2 der Einstellungs- und Sistierungsverfügung vom 19. Juli 2023 auf- zuheben.

## **E. 6**

Im Ergebnis ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen und Ziff. 2 der Einstellungs- und Sis- tierungsverfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug vom 19. Juli 2023 aufzuheben.

## **E. 7**

Die Beschwerdeführerin dringt mit ihren Anträgen zu rund einem Drittel durch.

### **E. 7.1**

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin zu zwei Dritteln aufzuerlegen und im restlichen Umfang auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

### **E. 7.2**

Weiter steht der Beschwerdeführerin aufgrund dieses Verfahrensausgangs für die anwaltliche Vertretung im Rechtsmittelverfahren eine entsprechend reduzierte Entschädigung zu (Art. 436 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 429 f. StPO). Eine vollumfängliche Entschädigung ist ermessensweise auf CHF 1'800.00 (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer) zu veranschlagen. Davon ist der Beschwerdeführerin ein Drittel, d.h. ein Betrag von CHF 600.00, zuzusprechen. Beschluss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.